



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

06

18.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 12 | Stellenausschreibung
Fachpersonal (m/w/d) für die Kreisbibliothek | | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| 13 | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Paul Rauschert Steinbach GmbH, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach a. Wald | 14 | Finanzamt Kronach
Bekanntmachung über die Überprüfung
der Bodenschätzungsergebnisse |

SG 10

12

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
**Fachpersonal (m/w/d) für die
Kreisbibliothek.**

Der Landkreis Kronach (67 000 Einwohner) ist Teil des Naturparks Frankenwald in Oberfranken. Die Region besticht durch zahlreiche Facetten, die sich zu einem harmonischen Gesamtbild formen: jahrhundertealte Kultur, einzigartige Natur, traditionelle Landwirtschaft und moderne, internationale Industrie. Der Landkreis Kronach verfügt als Bildungsregion über alle allgemeinbildenden Schularten sowie differenzierte Berufsbildungseinrichtungen.

Die Kreisbibliothek in Kronach mit angeschlossener Fahrbibliothek bietet der gesamten Bevölkerung des Landkreises Kronach mit mehr als 40.000 Medien ein attraktives und aktuelles Angebot an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, DVDs, Musik-CDs, Hörbüchern und E-Medien, die über den Verbund der Franken-Onleihe angeboten werden.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Ausleihe, Fernleihe, Bestandspflege
- Katalogisierung, Recherche und Information
- Mitarbeit bei Veranstaltungen, Bibliothekseinführungen und Projekten
- Mitarbeit beim Bestandsaufbau und bei der Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege des Internetauftritts
- Mitarbeit im Bücherbus
- Kooperation mit Schulen und Kindergarten
- Rechnungswesen

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, oder eine vergleichbare Qualifikation
- Serviceorientierung und Kommunikationsfreude
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit EDV-Standardanwendungen (Bibliotheks- und Office-Programme) sowie in den Bereichen E-Medien und Datenbanken
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Bereitschaft zu flexiblen Dienstzeiten

Unser Angebot:

- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem attraktiven kulturellen Umfeld
- eine Beschäftigung in Vollzeit (derzeit 39 Stunden/Woche)
auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Die Beschäftigung ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bei Bewährung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung vorgesehen.
- Flexible Arbeitszeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Der Landkreis Kronach fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 10. März 2019** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lra-kc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Pfadenhauer (Tel. 09261 20480), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter www.landkreis-kronach.de.

Kronach, 08.02.2019
Landratsamt

Nr. 27 – 170/7

13

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die
Firma Paul Rauschert Steinbach GmbH,
Fabrikweg 1, 96361 Steinbach a. Wald
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Paul Rauschert Steinbach GmbH, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach a. Wald, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände FINrn. 654 und 656 der Gemarkung Steinbach a. Wald an der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse folgende Änderungen durchzuführen:

- Errichtung eines gemeinsamen Kamins mit Sammelleitung und HF-Filter für die Kammeröfen 3, 4 und 5
- Umstellung des Trocknungsprinzips der Trockenkammer 6 auf Kondensatabscheidung
- Wegfall der TNV für die Abluft der Trockner 2 und 3, des Kammerofens 6 und der Laboröfen 1 und 2
- Wegfall des gasbefeuerten Hochtemperaturofens 6
- Neuerrichtung des Hochtemperatur-Heizelementes 4
- Neuinstallation von Wärmetauschern an bestehenden TNVs.

Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit im Einklang mit den beteiligten Fachbehörden und -stellen die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

ren. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, inwieweit sich die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auswirken.

Gegenüber dem Altbestand werden sich die Parameter Gesamt-C und Benzol erhöhen. Gesamt-C ist hinsichtlich der Immissionsbetrachtung weder beim Schutz der menschlichen Gesundheit noch beim Schutz der Vegetation und von Ökosystemen als relevanter Parameter in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannt. Insofern sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Bezüglich Benzol wird der Massenstrom immer noch erheblich unter dem in der TA Luft genannten Bagatellmassenstrom von 0,05 kg/h liegen, weshalb eine Immissionsbetrachtung nicht erforderlich ist. Auch hier sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Bezüglich der in den Schutzgebieten vorhandenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (Borstgrasrasen) wurde festgestellt, dass durch den Wegfall einer Thermischen Nachverbrennungsanlage für den Parameter NO_x von einer geringfügigen Minderung ausgegangen werden kann, d. h., es ist, was den Stickstoffeintrag betrifft, eher mit einer Verbesserung als mit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen.

Weil die Vorprüfung ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 11.02.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Finanzamt Kronach

14

**Bekanntmachung über die Überprüfung
der Bodenschätzungsergebnisse**

Im Rahmen der Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse sind Nachschätzungsarbeiten in der Gemarkung **Dörfles** durchzuführen. Nach Beendigung des Feldvergleichs soll mit den örtlichen Überprüfungsarbeiten voraussichtlich **ab 18.02.2019** begonnen werden.

Nach §11 BodSchätzG sind einzelne Bodenflächen nachzuschätzen, deren natürliche Ertragsbedingungen sich wesentlich und nachhaltig verändert haben oder deren Nutzungsart sich nachhaltig geändert hat. Im Rahmen der Nachschätzung werden Flächen ausgeschieden, die nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Bisher nicht einer Bodenschätzung unterliegende Flächen, für die sich jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, werden erfasst. Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters als Grundlage einer zeitnahen Bewertung.

Nach §15 BodSchätzG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch die Bodenschätzungsarbeiten betroffenen Grundstücke verpflichtet, den mit den

örtlichen Arbeiten Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Die für Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, wie das Bohren mit dem Erdbohrstock und kleinere Aufgrabungen, sind zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Kronach, 13.02.2019

Der Amtsleiter
des Finanzamts

Vorsitzender des
Schätzungsausschusses

gez. Wolkersdorfer

gez. Färber

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

